



Plakatierungsverordnung

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Eibelstadt folgende Verordnung:

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. **(Siehe Anlage 1 - Standortplan)**
 - Wiese unterhalb des Friedhofs
(Kreuzung Ochsenfurter Straße/Lindelbacher Straße)
 - Kreuzung Theilheimer Weg/Pappenheimstraße
 - Kreuzung Wilhelm-Doles-Straße/Sigismundstraße
 - Kreuzung Untere Au/Würzburger Straße
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden dürfen Bauzaunbanner, an folgenden Standorten angebracht werden. **(Siehe Anlage 1 - Standortplan)**
 - Ecke Brückenstraße/Mainparkring
(schräg gegenüber der Abfahrt der B13 von Würzburg kommend)
 - Ecke Wiesenweg/Mühlweg (alter Wertstoffhof)
 - Ecke Aschenhügel (bei den Probierbäumen)

- (4) Unabhängig von den Ausnahmen nach § 3 ist es verboten
- a) Anschläge im denkmalgeschützten Ensemble einschließlich des Bereiches um den Friedhof anzubringen (**Siehe Anlage 2**),
 - b) Anschläge an Bäumen bzw. verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen anzubringen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln,
- die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten
 - oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden,
- wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Bürgerbegehren bzw. Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden bzw. Volksentscheiden
4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 25.03.2021 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.03.2021 angeheftet und am 08.04.2021 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 09.04.2021

gez.

Markus Schenk
1. Bürgermeister